



Nr. 21 / 27. Oktober 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

144

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing b. München

145

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2017

146

Bauwesen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG);
Aufsichtliche Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen MÜ 38 und MÜ 40 alt, Landkreis Mühldorf a. Inn, in der Gemeinde Heldenstein

147

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern: Zwölfte Fortschreibung „Verkehr“
Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen

148

Umweltfragen

Erlass des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München

149

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

Vom 27. September 2017

Der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 KommZG folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

§ 1 der Verbandssatzung vom 16. Oktober 2014 (OBABl S. 180) erhält folgende Fassung:

„§ 1 Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband Inn-Salzach“
(Kurzform „Inn-Salzach Tourismus“) und hat seinen Sitz in Altötting.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Altötting, 27. September 2017
Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 10. Oktober 2017 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“ DES LANDKREISES EBERSBERG UND DER STADT GRAFING B. MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing b. München

Vom 24. Juli 2017

Der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München, und die Gemeinde Moosach vereinbaren auf Antrag

der Gemeinde Moosach vom 04.11.2016

nachfolgende Änderungen der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016. Die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU erlässt aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Unternehmenssatzung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Moosach ist ein selbstständiges Unternehmen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München und die Gemeinde Moosach.“

3. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Das Stammkapital beträgt 30.000 €, in Worten dreißigtausend Euro. Der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München und die Gemeinde Moosach leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 10.000 € auf das Stammkapital.“

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „(Kapellenstraße 6 in Grafing),“ die Worte „und der Fl.Nr. 78/5 der Gemarkung Moosach (Gertrud-van-Calker-Straße in Moosach)“ eingefügt.

5. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die vorgenannten, jeweils

im Eigentum eines der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen.“

6. In § 4 Abs. 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.“

7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Das“ in „Jedes“ geändert.

8. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“

9. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Stadt Grafing b. München wird im Verwaltungsrat durch die erste Bürgermeisterin, die Gemeinde Moosach durch den ersten Bürgermeister und der Landkreis Ebersberg durch den Landrat vertreten.“

10. § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag, dem Stadtrat und dem Gemeinderat auf deren Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.“

11. § 7 Abs. 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 24. Juli 2017
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafing, 13. Juli 2017
Stadt Grafing b. München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Moosach, 31. Juli 2017
Gemeinde Moosach

Eugen Gillhuber
Erster Bürgermeister

Ebersberg, 25. Juli 2017
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller
Kfm. Vorstand

Klaus Beslmüller
Techn. Vorstand

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM****Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das
Haushaltsjahr 2017****I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.094.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 113.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 921.700 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2015 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 9. Oktober 2017
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim

Wolfgang Berthaler
Landrat, Verbandsvorsitzender

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Aufsichtliche Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen MÜ 38 und MÜ 40 alt, Landkreis Mühldorf a. Inn, in der Gemeinde Heldenstein

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2017

Aktenzeichen 31.1-4312-31.1-4-30

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Straßenaufsichtsbehörde am 27. Oktober 2017 folgende aufsichtliche Umstufungsverfügung erlassen:

In der Gemeinde Heldenstein, Landkreis Mühldorf a. Inn, werden

die bisherigen für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der Kreisstraße MÜ 38

- von Abschnitt 120 km 0,000 bis Abschnitt 120 km 0,517 (Länge: 0,517 km) zur Gemeindeverbindungsstraße,
- von Abschnitt 120 km 0,517 bis Abschnitt 120 km 0,672 (Länge: 0,155 km) zur Ortsstraße,
- von Abschnitt 120 km 0,672 bis Abschnitt 120 km 0,756 (Länge: 0,084 km) zur Gemeindeverbindungsstraße,

- von Abschnitt 140 km 0,000 bis Abschnitt 140 km 1,437 (Länge: 1,437 km) zur Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Heldenstein

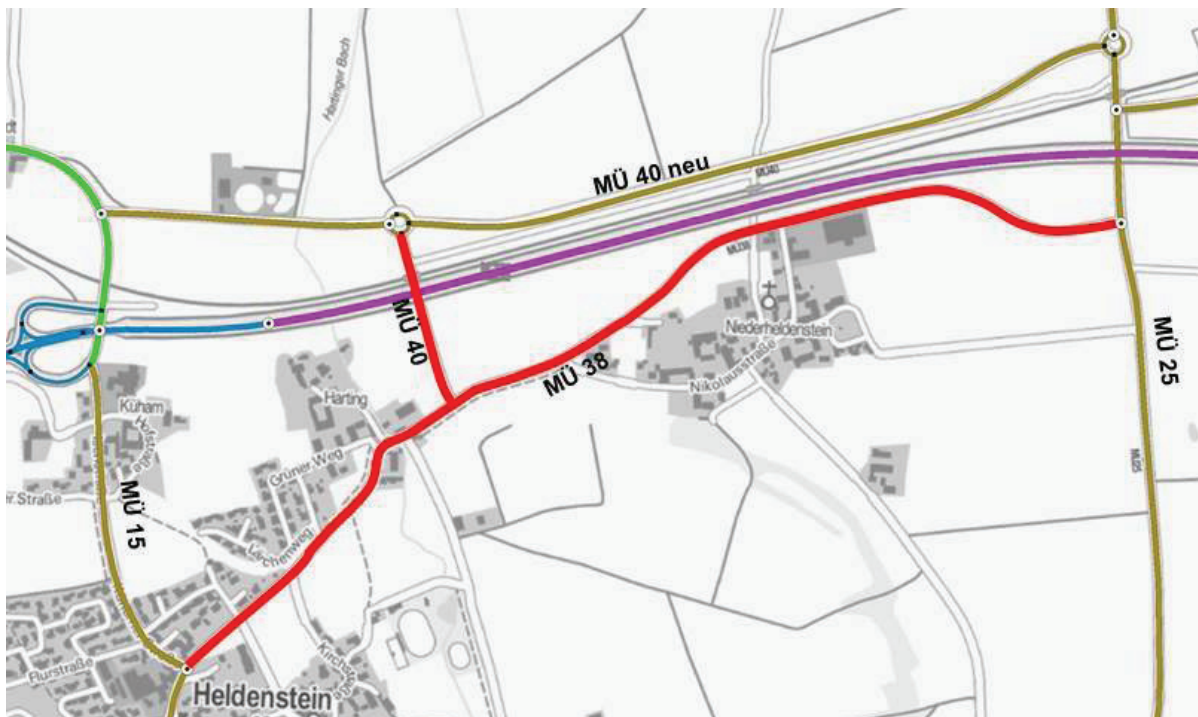
und

die bisherige für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Kreisstraße MÜ 40 alt von km 0,000 bis km 0,372 (Länge: 0,372 km) zur Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Heldenstein

abgestuft.

Die Umstufung erfolgt gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Der Landkreis Mühldorf a. Inn hat Antrag auf Entscheidung zur richtigen Einstufung von Teilstrecken der Kreisstraße MÜ 38 zwischen der Kreisstraße MÜ 15 und der Kreisstraße MÜ 25 und der Kreisstraße MÜ 40 alt zwischen der Kreisstraße MÜ 40 neu und der Kreisstraße MÜ 38 gestellt. Die Gründe für die Umstufung liegen in der Änderung der Verkehrsbedeutung infolge des Baus der Kreisstraße MÜ 40 neu und sind in der Umstufungsverfügung ausführlich dargelegt. Neuer Träger der Straßenbaulast für die abgestuften Teilstrecken ist zukünftig gemäß Art. 47 Abs. 1, Art. 46 BayStrWG die Gemeinde Heldenstein. Die betroffenen Teilstrecken der Kreisstraßen MÜ 38 und MÜ 40 alt sind im Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Umstufungsverfügung.



Die Umstufung ist eine Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 7 Abs. 4 BayStrWG).

Die Umstufungsverfügung und die Begründung samt Lageplan können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4143 während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Oktober 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

Zwölfte Fortschreibung „Verkehr“

Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen

In seiner Sitzung am 18. Juli 2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Zwölfte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 24. August 2017 diese Vierte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erlass des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2017 Aktenzeichen 50-8717-MS-1

Der Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2017 in Kraft und kann auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – abgeschlossene Lärmaktionspläne und Lärmaktionsplanungen – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Landeshauptstadt München“ eingesehen werden.

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München.

3. Öffentliche Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Regierung von Oberbayern hat unter Beteiligung der Landeshauptstadt München und der Autobahndirektion Südbayern einen Entwurf des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München erstellt. Im Anschluss daran wurde in der Zeit vom 5. Februar 2016 bis einschließlich 7. März 2016 die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf durchgeführt. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 21. März 2016, konnten schriftlich oder per E-Mail Stellungnahmen/Anregungen bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden. Es bestand damit die Möglichkeit, sich konkret mit dem Lärmaktionsplan-Entwurf zu befassen und durch Vorschläge und Anregungen an der Aufstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken.

4. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind von Seiten der Autobahndirektion Südbayern im Lärmaktionsplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G1 – alle Autobahnen:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

Maßnahme G2 – alle Autobahnen:

Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen

Maßnahme G – A 8 Ost:

Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags

Maßnahme G1 – A 9:

Voruntersuchung zur Überprüfung, ob aktiver Lärmschutz zwischen den Anschlussstellen München-Schwabing und München-Frankfurter Ring im Rahmen der Lärmsanierung realisiert werden kann

Maßnahme G2 – A 9:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des mittel- bis langfristig geplanten 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 9 im Bereich zwischen den Anschlussstellen München-Schwabing und München-Frankfurter Ring

Maßnahme G – A 94:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 94 im Bereich zwischen den Anschlussstellen München-Steinhausen und Feldkirchen West

Maßnahme G – A 95:

Deckschichterneuerung in Fahrtrichtung München (von Autobahndreieck Starnberg bis km 4+800)

Maßnahme G – A 96:

Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit intelligenter Verkehrssteuerung; Streckenabschnitt Anschlussstelle Gräfelfing (km 166,7) bis Autobahnende Anschlussstelle München-Sendling (km 172,2) und befristete Herabsetzung der Geschwindigkeit bis zur Realisierung der Verkehrsbeeinflussungsanlage

Maßnahme G – A 99:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Bereich „Auensiedlung“ östlich des Autobahnkreuzes München Nord im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 99 im Abschnitt zwischen Autobahnkreuz München Nord und Anschlussstelle Haar

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind von Seiten der Landeshauptstadt München im Lärmaktionsplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G – A 94:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1869 „Eggenfeldener Straße“; Untersuchung einer Wall-Wand-Kombination

Maßnahme G – A 96:

Entwicklung des Untersuchungsdesigns für eine Machbarkeitsstudie zur Einhausung der A 96

München, 27. Oktober 2017

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner

Regierungspräsidentin